

Allgemeine Informationen zu baulichen Anlagen in, an, über und unter Gewässer

Im Sinne des § 36 Wasserhaushaltgesetz (WHG) dürfen von baulichen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern keine schädlichen Gewässerveränderungen ausgehen oder die Gewässerunterhaltung erschwert werden.

Bauliche Anlagen sind insbesondere Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen, Anlegestellen, Leitungsanlagen und Fähren.

§ 87 Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) regelt darüber hinaus, dass für die Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen in, an, über und unter Gewässer eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich wird.

Das Genehmigungsverfahren wird bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises geführt.

Durch die untere Wasserbehörde werden weitere Stellungnahmen anderer Fachbereiche des Landkreises für das Vorhaben eingeholt. Ein wesentlicher Bestandteil der wasserrechtlichen Genehmigung ist die Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde.

Gemäß § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dürfen an Bundeswasserstraßen, Gewässern I. Ordnung und an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden dürfen.

Es bedarf daher für o. g. Gewässer einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung, deren Erteilung jedoch von den vorliegenden Gründen des § 61 Abs. 3 abhängt.

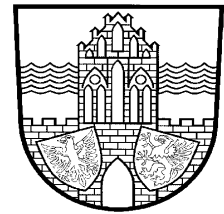
Darüber hinaus gehören Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Dies betrifft neben der Gewässerfläche selbst Wasserpflanzen, wie Seerosen und Schilfröhricht aber auch uferbegleitende Gehölze.

Liegt das Gewässer zudem in einem nach europarecht oder nach Bundes- bzw. Landesrecht ausgewiesenem Schutzgebiet, können sich die Anforderungen an einer naturschutzrechtlichen Genehmigung erhöhen.

In den meisten nach Bundes- bzw. Landesrecht ausgewiesenen Schutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verboten. Hierzu gehören auch bauliche Anlagen in, an, über und unter Gewässern, da Oberflächengewässer zum Außenbereich gehören. Genaueres ist der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu entnehmen.

Wichtig ist, dass für eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung bzw. eine Befreiung von den Verboten bestimmte Gründe vorliegen müssen, die in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung oder in § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgeführt sind.

Es wird empfohlen, sich bei der unteren Naturschutzbehörde zu informieren, ob das betroffene Gewässer in einem Schutzgebiet nach Naturschutzrecht liegt (amt68@uckermark.de).



Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 87 BbgWG für die Errichtung und Nutzung einer baulichen Anlage gemäß § 36 WHG in, an, über und unter einem Gewässer

Antragsteller/Bauherr/Nutzer

Name, Vorname/Firma/Stadt/Amt/Gemeinde	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefon/Fax	Email

Vertreter/Objektplaner/Bevollmächtigter

Name, Vorname/Firma/Stadt/Amt/Gemeinde	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefon/Fax	Email

Bezeichnung der Maßnahme (zutreffendes ankreuzen)

- Gebäude Brückenbauwerk Hafenanlagen Anlegestellen
- Steganlage → Gemeinschaftssteg **oder** Einzelsteg
- Uferbefestigung Zaunanlage Unterführungen Durchlass / Düker
- Gewässerkreuzung mit Versorgungsleitung
- sonstiges _____

Gewässerbezeichnung

Gewässer	km
----------	----

Grundstück (wasserseitig)

Ort		
Gemarkung	Flur	Flurstück/e

Grundstück (landseitig)

PLZ, Ort	Straße, Nr.	
Gemarkung	Flur	Flurstück/e

Koordinaten der baulichen Anlage (falls bekannt)

Rechtswert	Hochwert
------------	----------

wasserrechtliche Genehmigung vorhanden

 ja nein

ausgestellt durch (Behörde) _____ Reg-Nr. _____

Angabe zur Lage in europäischen bzw. nationalen Schutzgebieten Anlage 1 beachten!

Bei geplanten baulichen Anlagen in Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten (europäische Vogelschutzgebiete, Fauna-Flora-Habitat-Gebiete) sind die Antragsunterlagen um die in der Anlage 1 aufgeführten Unterlagen zu ergänzen.

 Naturschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet Natura 2000 Gebiet

Unterlagen, die mit dem Antrag zwingend einzureichen sind (§87 Abs.2 BbgWG)

- **Begründung des Antrags**
(Art, Umfang, Zweck der baulichen Anlage/n)
 - **Übersichtsplan**
(topografische Karten mit Kennzeichnung des Vorhabenstandortes, Maßstab 1 : 10.000)
 - **Lageplan**
(Darstellung der geplanten baulichen Anlage/n oder Entfernung der baulichen Anlage/n zu zwei schwer veränderlichen (standortfesten) Punkten (Gebäude/Bäume) in der Nähe der baulichen Anlage/n, Maßstab 1 : 100-500)
 - **Bauzeichnung zur baulichen Anlage**
Planzeichnung, Grundriss, Längs- und Querschnitt mit Wasserstandsangaben (Uferlinie), Darstellung der Gewässersohle, Bemaßung, Maßstab 1: 50
 - **Aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster**
 - **Stellungnahme/Einvernehmen der Gemeinde**
 - **Einvernehmen der Eigentümer** der geplanten Ufer- und Gewässergrundstücke
 - **Angaben zum Baukostenwert**
- Hinweise:**
Der Antrag ist in 3-facher Ausfertigung ausgefüllt, unterschrieben und mit den geforderten Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises einzureichen.
Für Anlagen an Bundeswasserstraßen ist auch die Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes erforderlich.

Für die Richtigkeit der Angaben (ggf. Stempel, Unterschrift)

Ort, Datum

Stand: 01.05.2017

Unterschrift Antragsteller

Seite 2